▶ Verlustvortrag

Auswirkungen des Todes eines Mitunternehmers für den auf ihn entfallenden Gewerbeverlust

IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle im Online-Archiv

| Das FG Niedersachsen (4.7.24, 9 K 309/21, BFH IV R 14/24) hat entschieden, dass der auf einen verstorbenen Mitunternehmer entfallende Anteil am gewerbesteuerlichen Verlustvortrag einer Personengesellschaft bei den verbliebenen Mitunternehmern nicht fortzuführen ist, wenn diese den Mitunternehmeranteil des Verstorbenen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge erworben haben. |

Stille Reserven-Klausel auch nicht analog übertragbar

Eine telelogische Reduktion dergestalt, dass bei einer unentgeltlichen Übertragung eines Mitunternehmeranteils im Wege der Erbfolge auf das Erfordernis der Unternehmeridentität im Rahmen des § 10a GewStG zu verzichten ist, sei nicht geboten. Die „Stille Reserven-Klausel" des § 8c Abs. 1 S. 5 und 6 KStG sei weder über § 10a S. 10 GewStG noch analog auf die gewerbesteuerrechtlichen Fehlbeträge von Mitunternehmerschaften anwendbar (ebenso BFH 12.11.20, IV R 29/18, BStBl II 21, 722).

Der gewerbesteuerliche Fehlbetrag einer Mitunternehmerschaft, an der unmittelbar oder mittelbar über andere Personengesellschaften keine Körperschaften beteiligt sind, unterfällt danach auch nicht dem Anwendungsbereich des in § 10a S. 11 GewStG enthaltenen Verweises auf § 8d KStG. Eine analoge Anwendung des § 8d KStG auf den Gewerbeverlust einer Mitunternehmerschaft finde mangels (für Zwecke der Gewerbesteuer) ähnlich gelagerter Sachverhalte nicht statt; gleichsam sei eine entsprechende Anwendung in diesen Fällen mangels Vergleichbarkeit auch gleichheitsrechtlich nicht geboten.

Gewerbeverlust des Verstorbenen geht unter

PRAXISTIPP | Die Gestaltungspraxis sollte weiterhin davon ausgehen, dass beim Tod eines Gesellschafters die Grundsätze zum Gesellschafterwechsel entsprechend gelten und nach anderen Gestaltungslösungen suchen. Der auf den Verstorbenen entfallende Gewerbeverlust geht danach unter. Er kann selbst dann nicht nach § 10a GewStG von den übrigen Gesellschaftern abgezogen werden, wenn diese seine Erben sind (BFH 7.12.93, VIII R 160/86, BStBl II 94, 331).

▶ Steuerbare Einkünfte

Technologiegründerstipendium nicht steuerbar

| Ein gezahltes Technologiegründerstipendium unterliegt nach einem Urteil des FG Sachsen (2.10.24, 3 K 837/18; Rev. BFH X R 29/24) nicht der Einkommensteuer. Die bloße Stellung als Stipendiat begründe regelmäßig keine eigenständige steuerbare Tätigkeit. Es sei vielmehr erforderlich, dass die Einnahmen aus dem Stipendium einer der in § 2 Abs. 1 EStG genannten Einkunftsquellen zuzurechnen und durch diese Einkunftsquelle veranlasst sei. |

Zweck der Zahlungen war die Unterstützung beim privaten Lebensunterhalt

Einen solchen Veranlassungszusammenhang hat das FG im Streitfall verneint. Hierfür sei erforderlich, dass der Empfänger des Stipendiums für die Zahlung eine konkrete Gegenleistung zu erbringen habe. Zweck der Zahlungen war aber im Streitfall, den Stipendiaten bei der Bestreitung ihres privaten Lebensunterhaltes behilflich zu sein.

PRAXISTIPP | Die Fragen der Steuerbarkeit und Steuerpflicht von Stipendienzahlungen führen immer wieder zu Streitigkeiten mit dem Finanzamt (siehe etwa zuletzt BFH 25.3.21, VIII R 47/18, BStBl II 21, 696 betr. Sonderbetriebseinnahmen bei Stipendiengewährung an die Mitunternehmer einer GbR; BFH 8.7.20, X R 6/19, BStBl II 21, 557 zur Steuerbarkeit und -pflicht eines Gastarztstipendiums; BFH 11.12.20, IX R 33/18, BStBl II 21, 488 zur Facharztausbildung Thüringen-Stipendium). Der Ausgang des Revisionsverfahrens im Besprechungsfall ist daher für die Abwehrberatung von erheblicher Bedeutung.

INFORMATION
Wichtige Urteile zu dieser Thematik

▶ Umsatzsteuer

Lieferung von Mieterstrom als selbstständige Hauptleistung anzusehen

| Mit Urteil vom 18.2.25 (15 K 128/21 U) hat das FG Münster entschieden, dass die Lieferung von Mieterstrom aus der eigenen PV-Anlage des Vermieters keine unselbstständige Nebenleistung zur umsatzsteuerfreien Wohnraumvermietung, sondern eine selbstständige Hauptleistung darstellt. **|**

Vermieter versorgte die Mieter mit selbst produziertem und zugekauftem Strom

Der Kläger ist Eigentümer eines umsatzsteuerfrei vermieteten Mehrfamilienhauses und liefert seinen Mietern Strom, den er über die Betriebskosten abrechnet. Auf dem Mehrfamilienhaus installierte der Kläger eine PV-Anlage. Im Rahmen einer Förderung der Kreditanstalt für Wiederaufbau hatte er sich dazu verpflichtet, 50 % der Stromlieferungen innerhalb des Mietobjekts abzunehmen. Soweit der durch die PV-Anlage produzierte Strom nicht ausreichte, gewährleistete der Kläger die Stromversorgung durch den Bezug und die Weiterlieferung externen Stroms.

Das FA gelangte im Rahmen einer USt-Sonderprüfung zu dem Ergebnis, dass die beiden Leistungen Vermietung und Stromlieferung so eng zusammenhingen, dass die Stromlieferung als Nebenleistung das Schicksal der Hauptleistung (Vermietung) teile. Da die Wohnungen umsatzsteuerfrei vermietet würden, sei der Vorsteuerabzug aus der Anschaffung der PV-Anlage insoweit ausgeschlossen.

FA kappte den Vorsteuerabzug zur Hälfte

Das FA ist nur hinsichtlich der beabsichtigten Stromeinspeisung von 50 % in das externe Stromnetz von steuerpflichtigen Ausgangsleistungen ausgegangen und kappte den Vorsteuerabzug daher zur Hälfte. Das sah das FG nun anders und fühlte sich dabei auch nicht an die anderslautende norminterpretierende Verwaltungsauffassung in Abschn. 4.12.1 Abs. 5 S. 3 UStAE gebunden, wonach die Lieferung von Strom in der Regel als Nebenleistung zur umsatzsteuerfreien Wohnraumvermietung anzusehen sei.

PRAXISTIPP | Wegen der Breitenwirkung dürfte diese Rechtsfrage von großer praktischer Bedeutung sein. Der BFH scheint auf der Linie des FG zu sein. Er hat in den Urteilen vom 11.11.15 (V R 37/14) und vom 17.7.24 (XI R 8/21) angenommen, dass die den Mietnebenkosten zugrunde liegenden Leistungen wie die Zurverfügungstellung von Wasser, Elektrizität oder Wärme grundsätzlich als von der Vermietung getrennt anzusehen seien.

INFORMATION
BFH und FG Münster auf einer Linie